

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Mitte

Az.: 20 C 5144/25 V



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

fairforce.one Rechtsdienstleistungs-gesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer
Paul Staroste, Weißenfelser Str. 65 J, 04229 Leipzig, Gz.: 32887
- Klägerin -

gegen

Versicherung vertreten durch die

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 07.11.2025 aufgrund des Sachstands vom 30.10.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 212,29 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.02.2025 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Beklagte schuldet die restlichen Inkassogebühren von 212,29 € für die vorgerichtliche Tätigkeit der Klägerin aus abgetretenem Recht, §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2, 18 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 249 Abs. 1, 398 BGB. Die Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung sind Teil des aus dem Verkehrsunfall vom 13.11.2024 resultierenden Schadensersatzanspruchs des geschädigten Zedenten und folgen der Höhe nach aus §§ 4 RDGEG, 13d Abs. 1, § 13e Abs. 1 RDG, § 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG.

Die Beauftragung der Klägerin war vorliegend aus Sicht des Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung (ex ante) erforderlich; dies schon allein deshalb, weil ein Unfall zwischen zwei Fahrzeugen wie vorliegend jedenfalls im Hinblick auf die Schadenshöhe keinen einfach gelagerten Fall darstellt, bei dem eine Beauftragung ggf. nicht erforderlich wäre (vgl. BGH, Urteil vom 29.10.2019 – VI ZR 45/19, NJW 2020, 144 Rn. 21 ff.).

Die klägerseits angesetzte Geschäftsgebühr von 1,3 ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Nach § 13e Abs. 1 RDG kann ein Gläubiger die Kosten, die ihm ein Inkassodienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde. Einem Rechtsanwalt würde nach Nr. 2300 VV RVG eine Geschäftsgebühr von 1,3 zustehen. Diese Gebühr ist für Tätigkeiten bei einem durchschnittlichen Verkehrsunfall, von dem vorliegend auszugehen ist, gerechtfertigt (Urteil vom 29.10.2019 – VI ZR 45/19, NJW-RR 2007, 420).

Es ist auch nicht nur eine Geschäftsgebühr von 0,9 anzusetzen gemäß Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG, da es vorliegend schon an einer „unbestrittenen Forderung“ fehlt. Selbst wenn der Unfallgegner der Geschädigten vorliegend sein Verschulden eingeräumt und die Haftung dem Grunde nach eindeutig gewesen ist, war zum Zeitpunkt der Beauftragung der Klägerin jedenfalls die Haftungshöhe nicht „unbestritten“, sondern musste zunächst tatsächlich und rechtlich geprüft und belegt werden. Tatsächlich war die Haftungshöhe dann auch nicht unbestritten, sondern die von der Geschädigten anhand eines Gutachtens ermittelten fiktiven Reparaturkosten wurden durch die Beklagte unter Hinweis auf einen Prüfbericht um 1.018,27 € gekürzt.

Unter Berücksichtigung eines Gegenstandswerts von 6.834,43 € ergeben sich bei einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale einschließlich Mehrwertsteuer Rechtsanwalts- und damit auch Inkassokosten von 713,76 €. Hiervon sind die bereits gezahlten 501,00 € abzuziehen, was einen Betrag von 212,76 € ergibt, von denen die Klägerin aber nur 212,29 € einklagt (§ 308 Abs. 1 ZPO).

Die Verurteilung zur Zahlung der Zinsen gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Verzugsbeginn war erst nach Mahnung vom 06.02.2025 (Anlage 3) anzunehmen; allein die einseitige Bestimmung und der Ablauf einer Zahlungsfrist in der Kostennote vom 03.12.2024 (Anlage 2) stellt keine Mahnung i.S.d. § 286 Abs. 1 BGB dar. Für eine ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB fehlt es an Vortrag der Klägerseite. Ein Hinweis insoweit war gemäß § 139 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 ZPO nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen. Weder hat der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung, noch gebieten die Einheitlichkeit der Rechtsordnung oder die Fortbildung des Rechts eine Zulassung (§ 511 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 13.11.2025

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig